### 6. Verantwortlichkeit des Bürgersmeisters

Wenn die Verwaltungsmehrheit beschließt, die Befugnisübertragung in Sachen Sicherheit im Sinne von Artikel 133 des neuen Gemeindegesetzes anzuwenden, bleibt der Bürgermeister für die Beschlüsse verantwortlich, die der von ihm bestimmte Schöffe gefasst hat. Der Bürgermeister genauso wie in diesem Fall der Schöffe handeln als Organ der Gemeinde und übernehmen demzufolge die Verantwortung hierfür.

Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass es äußerst wichtig ist, dass der Bürgermeister, der einem Schöffen gemäß Artikel 133 Absatz 2 des neuen Gemeindegesetzes seine Ausführungsbefugnisse überträgt, vorher klare Absprachen mit dem beauftragten Schöffen trifft, damit er ständig über die Sicherheitspolitik in der Gemeinde auf dem Laufenden gehalten wird.

Die Befugnisübertragung erfolgt nämlich unter seiner Verantwortung, und es wird demnach für alle Ausführungsmaßnahmen, die vom beauftragten Schöffen ergriffen werden, davon ausgegangen, dass sie vom Bürgermeister selbst ergriffen worden sind.

Kurzum, ein Sicherheitsschöffe kann in einem ganz bestimmten Rahmen vorgesehen werden. Wenn dieser Beschluss von einer Verwaltungsmehrheit gefasst wird, ist der Bürgermeister ebenfalls durch dieses Abkommen gebunden, und es muss dann auch mit einer aufrichtigen und konstruktiven Zusammenarbeit gerechnet werden können.

Ich bitte Sie, den Bürgermeistern Ihrer Provinz Vorangehendes mitzuteilen und das Datum, an dem das vorliegende Rundschreiben im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht wird, im Verwaltungsblatt zu vermerken.

### Der Minister (gez.) A. DUQUESNE

#### Nota's

- (1) Siehe zu diesem Zweck die Besprechung von Artikel 23 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes, Begründung des Gesetzes, *Belgisches Staatsblatt* vom 5. Januar 1999. A contrario geht der Wille des Gesetzgebers, die Übertragungsmöglichkeit beizubehalten, zudem aus Artikel 133 Absatz 2 des neuen Gemeindegesetzes hervor.
- (2) J. Dembour, Les pouvoirs de police administrative générale des autorités locales, Bruylant, Bruxelles, 1956, S. 185; J.M. Leboutte, La délégation, par le bourgmestre, des compétences qui lui sont attribuées par la loi, Le Mouvement communal, 1996, S. 150; K. Muylle et A. Serlippens, L'ordre public, Politeia, Bruxelles, 1996, S. 73; H. Stryckers en C. Maurissen, De nieuwe gemeentewet in de praktijk, Vanden Broele, Brugge, 1990, S. 188/38 e.v.

[C - 2001/01102]

[C - 2001/01102]

# 29 AUGUSTUS 2001. — Registratie van de laatste wilsbeschikking inzake de wijze van lijkbezorging. — Wijziging. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de omzendbrief van de Minister van Binnenlandse Zaken van 29 augustus 2001 betreffende de registratie van de laatste wilsbeschikking inzake de wijze van lijkbezorging (*Belgisch Staatsblad* van 2 oktober 2001), opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmedy.

29 AOUT 2001. — Enregistrement des dernières volontés en matière de mode de sépulture. — Modification. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la circulaire du Ministre de l'Intérieur du 29 août 2001 relative à l'enregistrement des dernières volontés en matière de mode de sépulture (*Moniteur belge* du 2 octobre 2001), établie par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'arrondissement adjoint à Malmedy.

[C - 2001/01102]

## 29. AUGUST 2001 — Eintragung der letztwilligen Verfügung hinsichtlich der Bestattungsart Abänderung — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Rundschreibens des Ministers des Innern vom 29. August 2001 über die Eintragung der letztwilligen Verfügung hinsichtlich der Bestattungsart, erstellt von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen des Beigeordneten Bezirkskommissariats in Malmedy.

### MINISTERIUM DES INNERN

### 29. AUGUST 2001 — Eintragung der letztwilligen Verfügung hinsichtlich der Bestattungsart — Abänderung

An die Frau Provinzgouverneurin

An die Frau Gouverneurin des Verwaltungsbezirks Brüssel-Hauptstadt

An die Herren Provinzgouverneure

Zur Information:

An die Herren Bezirkskommissare

An die Frauen und Herren Bürgermeister und Schöffen

Sehr geehrte Frau Gouverneurin,

Sehr geehrter Herr Gouverneur,

das Gesetz vom 20. September 1998 zur Abänderung des Gesetzes vom 20. Juli 1971 über die Bestattungen und Grabstätten, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. Oktober 1998 [offizielle deutsche Übersetzung Belgisches Staatsblatt vom 10. März 2000] veröffentlicht worden ist, hat unter anderem Artikel 15bis dieses Gesetzes abgeändert.

Der Königliche Erlass vom 28. Januar 2000, der im *Belgischen Staatsblatt* vom 1. März 2000 [*offizielle deutsche Übersetzung Belgisches Staatsblatt* vom 13. Juli 2000] veröffentlicht worden ist und den Königlichen Erlass vom 2. August 1990 zur Regelung der Eintragung der letztwilligen Verfügung hinsichtlich der Bestattungsart durch die Gemeinden abändert, ist in Ausführung dieser abgeänderten Bestimmung ergangen.

Das Rundschreiben vom 7. Februar 2000 über die Registrierung der letztwilligen Verfügung hinsichtlich der Bestattungsart, das im *Belgischen Staatsblatt* vom 4. März 2000 [*deutsche Übersetzung Belgisches Staatsblatt* vom 4. Oktober 2000] veröffentlicht worden ist, hat weitere Erläuterungen gegeben.

Das Gesetz vom 8. Februar 2001 ändert Artikel 24 des Gesetzes vom 20. Juli 1971 ab. Neben der Verstreuung der Asche auf der zu diesem Zweck bestimmten Parzelle des Friedhofes oder in dem an das belgische Staatsgebiet angrenzenden Küstengewässer oder der Beerdigung der Asche oder deren Beisetzung in einem Kolumbarium des Friedhofes kann die Asche ebenfalls an einem anderen Ort als auf dem Friedhof oder in dem an das belgische Staatsgebiet angrenzenden Küstengewässer verstreut werden oder an einem anderen Ort als auf dem Friedhof beerdigt oder aufbewahrt werden.

Der Königliche Erlass vom 24. August 2001 zielt darauf ab, die Artikel 1 Absatz 3 und 2 des Königlichen Erlasses vom 2. August 1990, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 28. Januar 2000, dieser Gesetzesabänderung anzupassen.

Der abgeänderte Artikel 1 Absatz 3 des Königlichen Erlasses vom 2. August 1990 erweitert die Wahl des Betreffenden bei der letztwilligen Verfügung hinsichtlich der Bestattungsart, die er in seiner Erklärung treffen kann: In der Tat kann er durch den klaren und unzweideutigen Vermerk eines der nachstehend aufgezählten Begriffe entweder zwischen der Beerdigung oder der Einäscherung mit Verstreuung der Asche auf der zu diesem Zweck bestimmten Parzelle des Friedhofes oder in dem an das belgische Staatsgebiet angrenzenden Küstengewässer, der Einäscherung mit Beerdigung der Asche oder mit deren Beisetzung im Kolumbarium des Friedhofes, der Einäscherung mit Verstreuung der Asche an einem anderen Ort als auf dem Friedhof oder in dem an das belgische Staatsgebiet angrenzenden Küstengewässer oder der Einäscherung mit Beerdigung oder mit Aufbewahrung der Asche an einem anderen Ort als auf dem Friedhof wählen

Nach Empfang wird diese Erklärung gemäß Artikel 2 des betreffenden Erlasses in den Bevölkerungsregistern unter einer Rubrik über die letztwillige Verfügung hinsichtlich der Bestattungsart festgehalten, wobei je nach Wahl des Abgebers der Erklärung einer der folgenden acht Vermerke in diese Rubrik eingetragen wird:

- 1. Beerdigung der sterblichen Überreste,
- 2. Einäscherung mit Verstreuung der Asche auf der Streuwiese des Friedhofes,
- 3. Einäscherung mit Verstreuung der Asche in dem an das belgische Staatsgebiet angrenzenden Küstengewässer,
- 4. Einäscherung mit Beerdigung der Asche innerhalb des Friedhofes,
- 5. Einäscherung mit Beisetzung der Asche im Kolumbarium des Friedhofes,
- 6. Einäscherung mit Verstreuung der Asche an einem anderen Ort als auf dem Friedhof oder in dem an das belgische Staatsgebiet angrenzenden Küstengewässer,
  - 7. Einäscherung mit Beerdigung der Asche an einem anderen Ort als auf dem Friedhof,
  - 8. Einäscherung mit Aufbewahrung der Asche an einem anderen Ort als auf dem Friedhof.

Die Anweisungen des Rundschreibens vom 7. Februar 2000 bleiben anwendbar.

Das Muster der Erklärung in Bezug auf die letztwillige Verfügung hinsichtlich der Bestattungsart, das in Anlage 1 zum Rundschreiben vom 7. Februar 2000 beigefügt ist, muss jedoch abgeändert werden.

Deshalb schlage ich das Muster, das als Anlage zu vorliegendem Rundschreiben beigefügt ist, vor, das dem Abgeber der Erklärung in der Form eines Vordrucks ausgehändigt werden kann.

Die Bescheinigung über den Empfang dieser Erklärung, die in Anlage 2 zum Rundschreiben vom 7. Februar 2000 beigefügt ist, bleibt natürlich gültig.

Brüssel, den 29. August 2001

### Anlage 1

Erklärung in Bezug auf die letztwillige Verfügung hinsichtlich der Bestattungsart

Der/Die Unterzeichnete, (Name, Vornamen)
wohnhaft
teilt dem Standesbeamten der Stadt/Gemeinde
mit, die Beerdigung/die Einäscherung mit Verstreuung der Asche auf der zu diesem Zweck bestimmten Parzelle der Friedhofes/die Einäscherung mit Verstreuung der Asche in dem an das belgische Staatsgebiet angrenzender Küstengewässer/die Einäscherung mit Beerdigung der Asche innerhalb des Friedhofes/die Einäscherung mit Beisetzung der Asche in einem Kolumbarium des Friedhofes/die Einäscherung mit Verstreuung der Asche an einem anderen Ort als auf dem Friedhof oder in dem an das belgische Staatsgebiet angrenzenden Küstengewässer/die Einäscherung mit Beerdigung der Asche an einem anderen Ort als auf dem Friedhof/die Einäscherung mit Aufbewahrung der Asche an einem anderen Ort als auf dem Friedhof als Bestattungsart zu wählen.
Der Inhalt vorliegender Erklärung, die der/die Unterzeichnete aus freiem Willen abgegeben hat, bildet seine/ihr letztwillige Verfügung hinsichtlich der Bestattungsart.
, den

Unterschrift